

47. Kann die Frage, ob der Meistbietende bei Abgabe seines Gebotes geisteskrank gewesen ist, nach Erteilung des Zuschlages an ihn im Rechtsstreit gegen einen Beteiligten nachgeprüft werden?

Ost. O. §§ 186, 187.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1940 i. S. Marie Sp. (Bekl.). w. W. u. 1 Gen. (Kl.) VIII 598/39.

I. Kreisgericht Eger.

II. Obergericht Prag.

L. W., der Vater des Zweitklägers, ist am 21. Juni 1935 gestorben. Am 21. September 1933 hatte er beim Bezirksgericht A. das den Eheleuten Sp. gehörige Haus in A. in der Zwangsversteigerung für das Meistbot von 131 000 K. erstanden und als „Badium“ das in seinen Händen befindliche Einlagebuch der Sparkasse in A. über 21 400 K. erlegt. Dieses Sparbuch gehörte dem Zweitkläger, der es seinem Vater für Fälle der Not zur Verfügung gestellt hatte. Da dieser das Meistbot nicht erlegen konnte, kam es zur Wiederversteigerung, die ein Meistbot von nur 95 000 K. ergab. Für den Ausfall wurde L. W. haftbar gemacht, der hierüber ergangene Beschluß des Bezirksgerichts A. ist rechtskräftig geworden. Mit Beschluß des Bezirksgerichts A. vom 26. März 1934 wurde L. W. wegen Geisteschwäche entmündigt.

Mit der Klage verlangen die Kläger, der für die Verlassenschaft nach L. W. bestellte Kurator und der Sohn W., die Feststellung, daß L. W. bereits am 21. September 1933 an einer solchen Geisteschwäche gelitten habe, daß er unvermögend gewesen sei, die Folgen seiner Handlung einzusehen, und daß demzufolge seine Beteiligung an der Zwangsversteigerung, der Erlag des Einlagebuches der Sparkasse in A. durch ihn und die Ersetzung des Hauses für ihn unverbindliche und daher unwirksame Handlungen gewesen seien; ferner verlangen sie die Verurteilung der Beklagten, dies anzuerkennen und einzuwilligen, daß das von L. W. als Badium erlegte und in Verwahrung des Bezirksgerichts A. befindliche Sparbuch an den Zweitkläger als den berechtigten Eigentümer ausgefolgt werden könne. Die Beklagte ist mit ihrer Hypothek bei der Wiederversteigerung des Grundstücks nicht zum Zuge gelangt und will sich deshalb an das von L. W. als Badium erlegte Sparbuch halten, alle anderen an

der Zwangsversteigerung Beteiligten haben sich nach Behauptung der Kläger mit der Aushändigung des Sparbuches an den Zweitkläger einverstanden erklärt.

Das Kreisgericht hat zunächst die Klage abgewiesen, weil die Frage, ob L. W. zur Zeit der Zwangsversteigerung bereits geisteskrank und daher nicht imstande gewesen sei, wirksam ein Meistbot abzugeben und das Sparbuch zu erlegen, nur durch Aufhebung des Zuschlagbeschlusses geklärt werden könne und eine Abänderung des rechtskräftigen Zuschlages durch eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts nicht möglich sei. Nachdem das Obergericht diesen Standpunkt mißbilligt und — ohne Rechtskraftvorbehalt — das erste Urteil aufgehoben hatte, hat das Erstgericht Beweis über den Geisteszustand des L. W. zur Zeit der Zwangsversteigerung erhoben und der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat bestätigt. Die Revision führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Im Anschluß an den Beschluß des Berufungsgerichts, mit dem dieses das erste Urteil des Kreisgerichts aufgehoben hat, stehen nunmehr beide Gerichte auf dem Standpunkte, daß die Frage, ob L. W. bei der Zwangsversteigerung geisteskrank gewesen sei, außerhalb des Exekutionsverfahrens durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden sei. Sie befinden sich dabei in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Obersten Gerichts in Brunn im Verfahren über die Verteilung des Erlöses aus der Zwangsversteigerung, in dem ausgesprochen wird, daß die Frage, ob L. W. schon im Zeitpunkte vor der Herausgabe des Beschlusses über seine Entmündigung unzurechnungsfähig gewesen sei und welche Rechtsfolgen seine rechtliche Handlungsunfähigkeit auf den nicht rechtzeitigen Erlag des Meistbotes haben würde, nur im Rechtswege gelöst werden könne. Indessen diesem Standpunkte kann nicht beigetreten werden. Darüber, ob das Meistbot von einer handlungsunfähigen Person abgegeben worden und deshalb ungültig ist, hat der Exekutionsrichter im Verfahren über die Erteilung des Zuschlages und, wenn gegen die Erteilung des Zuschlages Rekurs erhoben worden ist, der Rekursrichter zu entscheiden, nachdem die erforderlichen Beweise über die behauptete Handlungsunfähigkeit erhoben worden sind. Ist der Zuschlagbeschuß rechtskräftig geworden,

so können die Gültigkeit des abgegebenen Meistbotes, der durch den Zuschlag eingetretene Eigentumswerb sowie die daraus folgende Haftung des Erstehers für den Ausfall bei einer durch die Nichterlegung des Meistbotes notwendig gewordenen Wiederversteigerung und die Haftung des erlegten Badiums¹⁾ nicht mehr in Zweifel gezogen oder in einem Rechtsstreit mit einem an der Zwangsversteigerung Beteiligten nachgeprüft werden. Das ergibt sich aus der Rechtskraft des Zuschlagbeschlusses.

Nun ist im vorliegenden Falle, wenn L. W. — wie die Kläger behaupten — schon zur Zeit der Abgabe des Meistbotes geisteskrank war, allerdings der Zuschlagbeschuß noch nicht rechtskräftig geworden, weil er bisher weder seinem Vormunde noch dem Nachlasskurator zugestellt worden ist. Aber das gibt den Klägern, um die Wirkungen des Zuschlagbeschlusses auszuschalten, nur die Möglichkeit, gegen den Zuschlag Rekurs zu erheben, nicht aber, die Frage, ob das Badium gültig erlegt worden ist, durch Klage gegen einen Hypothetengläubiger zu klären. (Vgl. hierzu Neumann-Victblau Komm. zur Exekutionsordnung 3. Aufl. 1928 Bd. I S. 623 sowie Erg. Bd. 41 Nr. 2828 und für das deutsche Recht Jädel-Gütke ZBG. 7. Aufl. 1937 Bem. 1 zu § 100, Bem. 6 zu § 98 sowie RGZ. Bd. 35 S. 396, Bd. 73 S. 194.)

Die Klage ist demnach abzuweisen.